OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-152566/6/VG - 152567/2

Datum:
Linz, 6. April 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Gubesch über die Beschwerde 1. des J K und 2. der W K, beide vertreten durch DDr. K R H und Mag. A L, Rechtsanwälte in x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Moosbach vom 13. Jänner 2020, GZ: 131/9-49/2019, betreffend Einwendungen gegen ein Bauvorhaben den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Gemeinde Moosbach (in der Folge: belangte Behörde) vom 13. Jänner 2020 wurde G M (in der Folge: Bauwerber) über dessen Antrag vom 5. Dezember 2019 (Eingangsdatum) die Baubewilligung für das Bauvorhaben „Errichtung einer landwirtschaftlichen Halle mit Pferdehaltung“ auf einem näher bezeichneten Grundstück der KG x nach Maßgabe des eingereichten Bauplanes unter Vorschreibung diverser Bedingungen und Auflagen erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben die (rechtsfreundlich vertretenen) Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) rechtzeitig Beschwerde.

I.3. Mit E-Mail vom 17. Februar 2020 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) die Beschwerde mit einer Kopie des Bezug habenden Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor. Über Aufforderung des LVwG Oö. wurde der Verwaltungsakt im Original nachgereicht.

I.4. Über Beschwerdemitteilung des LVwG Oö. vom 3. März 2020 erstattete der (nunmehr rechtsfreundlich vertretene) Bauwerber die Stellungnahme vom 12. März 2020.

I.5. Die Bf sind jeweils Miteigentümer von Grundstücken, die vom zu bebauenden Grundstück höchstens 50 m entfernt sind.

I.6. Die Bf wurden zur Bauverhandlung am 7. Jänner 2020 unter Hinweis auf die Präklusionsfolgen jeweils nachweislich geladen.

I.7. Die von beiden Bf unterfertigte Verhandlungsschrift zur Bauverhandlung enthält folgende Stellungnahme der Bf:

„1) Beim Neubau des derzeitigen Wohnhauses wurde ich von M G dahingehend informiert, dass durch den Abriss des alten Wohnhauses für uns der Verlust der Rundumsicht zumindest teilweise kompensiert würde. An dieser Stelle erfolgt aber nun der Neubau des Pferdestalles.

2) Die Verkehrsfrequenz wird durch den Besuch der Reit- und Pferdebesitzer wesentlich erhöht werden. Es wird möglicherweise ein Reiterstüberl errichtet. Der PKW- und Personenverkehr würde damit ebenfalls eine Steigerung erfahren.

3) Eine weitere Befürchtung ist, dass als logische Konsequenz eine Reithalle errichtet wird. Damit verbunden sind Geruch- und Lärmbeeinträchtigungen.

4) Die vorangeführten Punkte (Befürchtungen) wurden von Seiten des Antragstellers nicht entkräftet, deshalb lehnen wir das Objekt ab.“

II. Beweiswürdigung:

Der entscheidungswesentliche Sachverhalt ergibt sich aus der Aktenlage. Dem Sachverhaltsvorbringen der Bf zur Verhandlungsschrift kommt aus rechtlichen Gründen keine Relevanz zu (siehe dazu sogleich unter Punkt III.). Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

III.1. Die Bf sind unstrittig Nachbarn gemäß § 31 Abs. 1 Z 2 der Oö. Bauordnung (BauO) 1994. Das Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ist allerdings beschränkt: Es besteht nur insoweit, als den Nachbarn nach den in Betracht kommenden baurechtlichen Vorschriften subjektiv-öffentliche Rechte eingeräumt sind, und nur in jenem Umfang, in dem der Nachbar solche Rechte im Verfahren durch die rechtzeitige Erhebung entsprechender Einwendungen wirksam geltend gemacht hat. Daraus folgt, dass die Prüfungsbefugnisse der Verwaltungsgerichte und der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts im Falle eines Rechtsmittels einer Partei des Verwaltungsverfahrens mit beschränktem Mitspracherecht, wie dies auf Nachbarn nach der Bauordnung im Baubewilligungsverfahren zutrifft, auf jene Fragen beschränkt sind, hinsichtlich derer dieses Mitspracherecht als subjektiv-öffentliches Recht besteht und soweit rechtzeitig im Verfahren derartige Einwendungen erhoben wurden (vgl. VwGH 23.5.2017, Ro 2015/05/0021, mwN). Nach § 42 Abs. 1 AVG verliert eine Person ihre Stellung als Partei, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung, während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs erhebt.

III.2. Nach Ansicht der erkennenden Richterin wurden im Rahmen der Bauverhandlung aus folgenden Gründen keine subjektiv-öffentlichen Nachbarrechte geltend gemacht, weshalb die Bf im Sinne des 42 AVG präkludiert sind:

III.2.1.: Zunächst ist dazu festzuhalten, dass die Oö. BauO 1994 den Nachbarn kein Recht auf Aussicht bzw. Rundumsicht einräumt.

III.2.2.: Weiters ist zu beachten, dass ein Baubewilligungsverfahren ein Projektgenehmigungsverfahren ist. Allfällige Nachbareinwendungen haben sich daher auf das konkret eingereichte Projekt zu beziehen. Die von den Bf befürchteten Beeinträchtigungen durch Geruch und Lärm gehen somit ins Leere, weil diese in der Bauverhandlung im Zusammenhang mit einem Reiterstüberl und einer Reithalle erstattet wurden und derartige Bauten hier nicht projektiert sind

(vgl. VwGH 30.10.2018, Ra 2017/05/0039). Etwaige Absichten des Bauwerbers oder künftige Entwicklungen und Möglichkeiten sind jedenfalls irrelevant (siehe dazu insbesondere auch die Ausführungen von Dr. Moritz, Hofrat des VwGH, in ÖJZ 2011, VwGH-Rechtsprechung zum Baurecht 2010, 713f).

III.2.3: Die Bf befürchten weiters eine Erhöhung der Verkehrsfrequenz durch den Besuch der Reit- und Pferdebesitzer. Abgesehen davon, dass auch in diesem Zusammenhang wieder das nicht projektierte Reiterstüberl angeführt wird, ist dazu festzuhalten, dass die bau- und raumordnungsrechtlichen Bestimmungen in Oberösterreich den Nachbarn ein subjektiv-öffentliches Recht in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse auf öffentlichen Verkehrsflächen und daraus resultierenden Immissionen nicht einräumen (vgl. VwGH 26.3.2019, Ra 2019/05/0017).

III.3.: Die erkennende Richterin verkennt nicht, dass das Vorbringen der Bf in der Beschwerde über das protokollierte Vorbringen der Bf in der Bauverhandlung hinaus geht. Insbesondere werden darin auch Geruchs- und Lärmbelästigungen durch das Projekt selbst vorgebacht. Das Baubewilligungsverfahren ist aber ein Mehrparteienverfahren, in dem sohin nicht nur die Rechte der Nachbarn, sondern auch die Rechte des antragstellenden Bauwerbers zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund ist es dem LVwG Oö. aber im hier zu beurteilenden Einzelfall verwehrt auf das (weitere) Beschwerdevorbringen der Bf einzugehen, zumal ein Verlust der Parteistellung – wie der Verwaltungsgerichtshof bereits klargestellt hat – auch von den Verwaltungsgerichten zu beachten ist (vgl. dazu etwa VwGH 30.3.2017, Ro 2015/03/0036, mwN).

Wenn die Bf vorbringen, die Verhandlungsschrift zur Bauverhandlung sei mangelhaft, weil insbesondere die Einwendungen der Nachbarn im Sinne der schwerwiegenden Beeinträchtigung subjektiver Nachbarrechte nicht aufgenommen worden seien, so übersehen sie, dass sie die Verhandlungsschrift unterfertigt haben. Die Bf müssen daher den Inhalt der Verhandlungsschrift gegen sich gelten lassen. Im Übrigen wäre es ihnen auch frei gestanden, vorab ihre Einwendungen gegen das Bauvorhaben schriftlich zu erheben.

III.4.: Wenn die Bf beanstanden, dass der angefochtene Bescheid überhaupt keine Begründung zu ihrem Vorbringen in der Bauverhandlung enthalte, so sind sie damit im Recht. Allerdings ist dieser Begründungsmangel, der einen Verfahrensfehler darstellt, nicht geeignet der gegenständlichen Beschwerde zum Erfolg zu verhelfen, weil die Verfahrensrechte der Bf nicht weiter gehen können als ihre materiellen Rechte (vgl. etwa VwGH 22.1.2019, Ra 2018/05/0282, mwN). Davon abgesehen wird dieser Verfahrensfehler der belangten Behörde durch die gegenständliche Entscheidung des LVwG Oö. saniert.

Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum beschränkten Mitspracherecht der Nachbarn im Baubewilligungsverfahren ab, noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung (siehe die in dieser Entscheidung zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes). Die dazu vorhandene Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist einheitlich.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens

wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Gubesch